

Der **G**esellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Elisabeth Gruber / Heinrich Foglar-Deinhardstein

Satzungsstrenge und neue Spielräume für „autonome“ Satzungsbestimmungen

Christian Zoidl

Die Rückerstattungsansprüche bei verbotener Einlagenrückgewähr

Christian Horn

OG und KG sind juristische Personen!

Jürgen Reinold

Die GmbH & Co KG im Licht der Rechnungslegungspflicht

Zentrum für Stiftungsrecht

Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“

Der praktische Fall

Die überhastete Expansion

Praxisrubrik Geschäftsführer

Geschäftsführerhaftung – gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zum Gesellschafts- und Privatstiftungsrecht
sowie zum Schiedsverfahren

Unternehmensrecht aktuell

Verbraucherrechte-Richtlinien-Umsetzungsgesetz
EU: Neue Rechtsakte der Kommission zum Umgang
mit Unternehmensinsolvenzen und zum Bankwesen

GesR Z-Jah r eSabo

inklusive **Onlinezugang**
und **app** zum Heft-download

Aktion
Jetzt **20%**
günstiger!



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

GesRZ-Jahresabonnement 2014 inkl. Onlinezugang und App
(43. Jahrgang 2014, Heft 1-6)

EUR 104,-
Statt EUR 130,-

Das Angebot gilt nur für Neuabonnements. Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

5.2.3. Die Veräußerung der polnischen Enkelgesellschaft ist als zulässige Maßnahme zu qualifizieren. Sie steht im unternehmerischen Ermessen primär des Konzernvorstands. Der Aufsichtsrat hat aber die Berechtigung, die Konzernüberwachung zu begleiten. Er ist berechtigt, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Eine Weisung auf den Verkauf kann er nicht geben.

5.3. Feststellung der Nichtigkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse

5.3.1. Die Nichtigkeit der Beschlüsse, wie sie Georg, das neue Aufsichtsratsmitglied aus der Linie Anton, behauptet, kann nicht überprüft werden, da mangels Auskunft im Sachverhalt nicht klar ist, welche Voraussetzungen für einen wirklichen Aufsichtsratsbeschluss bestehen, nämlich ob der Vor-

sitzende anwesend sein muss bzw ob ein Vertreter aus der Linie Anton vertreten sein muss. Von Gesetzes wegen ist dies nicht erforderlich, weil die Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreterin, die nunmehr das Amt des Vorsitzenden ausübt, vertreten ist.

5.3.2. Die Einschätzung von Georg ist die eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Sie ist daher keine bindende Handlung des Aufsichtsrats. Die Einschätzung von Georg ist daher nicht ein *contrarius actus* zum Aufsichtsratsbeschluss. Der Vorstand kann sich auf diese Aussage nicht verlassen. Zudem steht keine Bevollmächtigung des Georg fest und ist er angesichts seiner ersten Sitzung bzw einer der ersten Handlungsweisen auch für den Vorstand nicht unbedingt Beauftragter und Bevollmächtigter des Aufsichtsrats, umso weniger, als er tatsächlich auch nicht Aufsichtsratsvorsitzender ist.

Geschäftsführerhaftung – gesellschaftsrechtliche Grundlagen

NIKOLAUS ARNOLD*

In der „Praxisrubrik Geschäftsführer“ werden Rechtsfragen, die für Geschäftsführer besondere praktische Relevanz haben, erörtert. Der erste Block der Beiträge widmet sich der Haftung von Geschäftsführern. Aufgrund der Vielzahl haftungsrelevanter Rechtsbereiche werden diese systematisch getrennt dargestellt. Der Eröffnungsbeitrag behandelt die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Haftung. In weiteren Beiträgen werden strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche, insolvenzrechtliche sowie abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Haftungsbereiche dargestellt.

I. Allgemeines

Nach § 25 Abs 1 GmbHG sind Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden (Abs 2 leg cit). § 25 GmbHG bildet damit die zentrale Vorschrift der Organhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft.¹

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft (sog Innenhaftung) und der Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gesellschaftsgläubigern (Außenhaftung). Die Haftungsbestimmung des § 25 GmbHG regelt primär die Innenhaftung und stellt kein Schutzgesetz zugunsten von Gläubigern oder Gesellschaftern dar;² sie schließt eine Außenhaftung aufgrund anderer Haftungsgrundlagen aber auch nicht aus.³ Neben der allgemeinen Haftungsbestimmung des § 25 GmbHG bestehen im GmbHG weitere Haftungsvorschriften zugunsten der Gesellschaft, aber auch teilweise zum Schutz von Gläubigern.⁴

* Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien.

¹ Feltl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG (2014) § 25 Rz 1.

² Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ (2007) § 25 Rz 5.

³ Feltl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG, § 25 Rz 5.

⁴ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 25 Rz 4.

II. Sorgfaltsmaßstab

Die Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Vergleichbare Sorgfaltsmaßstäbe finden sich in § 84 Abs 1 AktG zum Vorstand einer AG und in § 17 Abs 2 Satz 1 PSG zum Stiftungsvorstand. Zwischen diesen besteht kein substantieller Unterschied.⁵

Die Geschäftsführer haben sich wie ein ordentlicher und gewissenhafter, das geschäftliche Unternehmen auf eigene Rechnung betreibender Unternehmer⁶ bzw wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlicher leitender Position bei selbständiger treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen⁷ zu verhalten.

Beim Sorgfaltsmaßstab ist im Speziellen auf die Branche des Unternehmens, aber auch auf andere Faktoren, wie Größe, Marktposition und ähnliche Umstände, abzustellen. Die Geschäftsführer schulden eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung.⁸

III. Verschuldenshaftung und Ermessen

Eine Erfolgshaftung trifft die Geschäftsführer im Rahmen des § 25 GmbHG nicht; das unternehmerische Risiko trägt viel-

⁵ OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k, RWZ 2002/58 (Wenger); N. Arnold, PSG³ (2013) § 17 Rz 50.

⁶ OGH 31.10.1973, 1 Ob 179/73.

⁷ OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 25 Rz 14.

⁸ Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I² (1997) Rz 2/307.

mehr weiterhin die Gesellschaft.⁹ Der Geschäftsführer haftet daher grundsätzlich nur für eigenes Verschulden. Leichte Fahrlässigkeit ist hierfür allerdings ausreichend.¹⁰ Andere Mitglieder der Geschäftsführung bzw Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie sonstige für diese tätige Personen sind dem Geschäftsführer grundsätzlich nicht zuzurechnen. Eine Haftung des Geschäftsführers kommt aber auch bei Fehlverhalten Dritter (insb von anderen Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft) in Betracht, wenn dem Geschäftsführer ein Organisations- und Überwachungsverschulden vorzuwerfen ist.¹¹

Übernimmt jemand die Aufgabe eines Geschäftsführers, ohne über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen, ist ihm Übernahms- bzw Einlassungsfahrlässigkeit anzulasten.¹²

Den Geschäftsführern muss bei ihren Entscheidungen ein Ermessensspielraum verbleiben und zugebilligt werden.¹³ Wiewohl die aus dem angloamerikanischen Rechtsbereich stammende Business Judgment Rule¹⁴ in Österreich nicht kodifiziert ist, werden ihre Grundsätze in Judikatur und Lehre zunehmend zur Definition des Ermessensspielraums angewendet. Demnach liegt keine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vor, wenn er bei der unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Gesellschaft zu handeln; es muss sich bei seiner Entscheidung um eine unternehmerische Entscheidung gehandelt haben, er muss in seinen Vorstellungen ausschließlich zum Wohl der Gesellschaft und frei von Interessenkonflikten gehandelt haben, dies auf Basis angemessener Informationen, und darf er im Rahmen seiner geplanten Entscheidungen kein übergroßes Risiko eingegangen sein.¹⁵

Geschäftsführer sollten daher in besonderem Maße darauf achten, dass sie angemessene Informationen einholen und diese Einholung der Informationen samt Beurteilung derselben auch entsprechend dokumentieren.

Kein Ermessen kommt Geschäftsführern dort zu, wo sie verpflichtet sind, bestimmte Handlungen oder Unterlassungen kraft Gesetzes oder behördlicher bzw gerichtlicher Anordnung vorzunehmen.¹⁶

IV. Geschäftsverteilung

Eine Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern hebt zwar die Pflichten eines Geschäftsführers, in dessen Ressort ein Bereich nicht fällt, nicht generell auf; eine zulässigerweise erlassene Geschäftsverteilung wandelt die primäre Pflicht allerdings in eine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und zur Aufsicht um. Die Intensität der Aufsichtspflicht hängt insb auch von der Risikobehaftetheit der Tätigkeit ab.¹⁷ Eine

Pflicht zum Einschreiten besteht jedenfalls dann, wenn es Anhaltspunkte für Verstöße gibt.¹⁸

Aus praktischer Sicht ist es daher anzuraten, die Ressortverteilungen schriftlich festzuhalten und eine so klare Zuordnung vorzunehmen, dass Abgrenzungsfragen weitestmöglich vermieden werden. Die Einhaltung der Überwachungsmaßnahmen (etwa im Rahmen von Berichten im Zuge von Geschäftsführersitzungen) sollte schriftlich dokumentiert werden.

V. Sonstige Voraussetzungen der Haftung

Die allgemeinen Voraussetzungen des Schadenersatzrechts, nämlich jene, dass der Schaden durch das rechtswidrige Verhalten adäquat kausal verursacht sein muss, gelten auch bei der Haftung der Geschäftsführer.¹⁹

VI. Beweislast

Die Gesellschaft hat den Eintritt des Schadens sowie die Kausalität des Geschäftsführerhandelns für diesen zu beweisen.²⁰ Der Geschäftsführer hat umgekehrt zu behaupten und zu beweisen, dass sein Verhalten weder subjektiv noch objektiv sorgfaltswidrig war; er hat sich somit sowohl hinsichtlich des Verschuldens als auch der Rechtswidrigkeit zu entlasten.²¹

VII. Haftungsausschluss bei Weisung, Entlastung und Verzicht

Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss auf Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer verzichten oder darüber Vergleiche schließen.²² Dies gilt allerdings dann nicht, wenn dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt würde.²³ Weisungsbeschlüsse der Gesellschafter haben grundsätzlich haftungsbefreiende Wirkung.²⁴ Gesetzswidrige Weisungen bzw Weisungen, bei denen der Geschäftsführer nicht von einer Vollständigkeit und Richtigkeit der Information der Gesellschafter ausgehen kann, sind mE für diesen aber nicht haftungsbefreiend.

Eine wirksame Entlastung des Geschäftsführers führt zur Präklusion von Ersatzansprüchen der Gesellschaft ihm gegenüber; dies allerdings nur dann, wenn ein bestehender Schadenersatzanspruch bei sorgfältiger Prüfung aus den von den Geschäftsführern vorgelegten Unterlagen hervorgegangen wäre, über die entsprechenden Tatsachen berichtet worden ist oder diese allen Gesellschaftern auf andere Weise bekannt geworden sind.²⁵

VIII. Verjährung

Nach § 25 Abs 6 GmbHG verjähren Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer in fünf Jahren. Ob die Frist bereits mit Entstehen des Anspruchs zu laufen beginnt oder erst mit Kenntnis von Schaden und Schädiger, ist strittig.²⁶

⁹ OGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f.

¹⁰ OGH 31.10.1973, 1 Ob 179/73.

¹¹ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 25 Rz 16.

¹² OGH 9.7.1981, 8 Ob 517/81, GesRZ 1982, 56.

¹³ Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I, Rz 2/306; zum unternehmerischen Ermessen siehe auch Kapsch/Grama, Business Judgment Rule: Pflichtwidrige oder bloß unglückliche Geschäftsentscheidung? ecoloX 2003, 524.

¹⁴ Zur deutschen Rechtslage jüngst BGH 18.6.2013, II ZR 86/11, ecoloX 2014/102; 15.1.2013, II ZR 90/11, ecoloX 2014/101 (Reich-Rohrwig).

¹⁵ Muhri in Muhri/Ertl/Gerlach/Griesmayr, Persönliche Haftung für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte (2013) 33.

¹⁶ Reich-Rohrwig in Straube, GmbHG, § 25 Rz 40.

¹⁷ Medicus, Die interne Geschäftsverteilung und die Außenhaftung von GmbH-Geschäftsführern, GmbHR 1998, 9 (16).

¹⁸ Reich-Rohrwig in Straube, GmbHG, § 25 Rz 183.

¹⁹ Zum Vorstand der AG Ch. Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 84 Rz 24.

²⁰ Felzl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG, § 25 Rz 211.

²¹ Kritisch Reich-Rohrwig in Straube, GmbHG, § 25 Rz 201 ff mwN.

²² Reich-Rohrwig in Straube, GmbHG, § 25 Rz 212.

²³ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 25 Rz 24.

²⁴ Zu Fragen der Abgrenzung zwischen nichtiger und anfechtbarer Weisung bzw zu den Differenzen in der Lehre siehe stellvertretend Felzl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG, § 25 Rz 159 ff.

²⁵ Felzl/Told in Gruber/Harrer, GmbHG, § 25 Rz 151.

²⁶ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³, § 25 Rz 23.